



JAS

Journal für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Kurzcharakteristik

Das Journal für Arbeitsrecht und Sozialrecht behandelt viermal jährlich grundlegende dogmatische Fragen aus dem Arbeitsrecht und dem Sozialrecht. Das als wissenschaftliche Archivzeitschrift für das Arbeits- und Sozialrecht konzipierte Journal enthält

- Aufsätze, die in die Tiefe gehen und lange Zeit ihren Wert behalten sollen,
- profunde Entscheidungsbesprechungen sowie
- ausführliche Buchbesprechungen.

Zielgruppen

Jurist:innen, Lehre und Forschung, Justiz, Rechtsanwaltschaften, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Arbeiterkammern, Sozialversicherungsträger, Ministerien

Erscheinungsweise

4 Hefte (März, Juni, September, Dezember)

Auflage

auf Anfrage

Anzeigenformate und Preise (zzgl. 5 % Werbeabgabe und 20 % MwSt.)

	Satzspiegel	Maße (mm)	Preis S/W (EUR)	Preis 4c (EUR)
	1/1 Seite	140 x 210	1.180,00	
	1/2 Seite	140 x 95	660,00	

Sonderplatzierung/Sonderformat

	1/1 Seite abfallend (U3, U4)	170 x 240 (+ 5 mm Überfüller)	U3 1.290,00 U4 1.400,00	
--	------------------------------	-------------------------------	----------------------------	--

Beilagen

Bis 40 g EUR 650,00 p.T.

Jahresabschlüsse

Rabattstaffel 2 x 5%, 4 x 10%

Anzeigenschluss

4 Wochen vor Erscheinungstermin

Sonderwerbformen, Beihefter und Online

auf Anfrage

Druckvorlagen

- Ausschließlich PDF ab der Version 1.3 mit eingebetteten Schriften sowie unkomprimierten, eingebetteten Abbildungen im CMYK-Farbraum oder Graustufe, mit einer Auflösung von 2400 dpi.
Einzelbilder: Pixelbilder: Format TIFF, Auflösung 300 dpi bei Endgröße
Vektorgrafik: Format EPS mit eingebetteten Schriften
- Vergeben Sie bitte Datei-Namen, wie zB „Firmenname_bezeichnender_Inseratename.pdf“
- Daten bis 5 MB können Sie per E-Mail an zeitschriftenproduktion@manz.at schicken, größere Datenmengen via ftp-Server.

Rückfragen für drucktechnische Details

Bettina Tulla, +43 1 531 61 3650, zeitschriftenproduktion@manz.at

Anzeigenleitung

Stefan Dallinger, Johannesgasse 23, 1010 Wien
 +43 1 531 61 1140, stefan.dallinger@manz.at

Allgemeine Anzeigenbedingungen des Österreichischen Zeitschriftenverbandes (ÖZV)

Verlautbart im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ vom 26. Jänner 1980

1. Allgemeines

- 1.1. Geltungsbereich: Die „Allgemeinen Anzeigenbedingungen des Österreichischen Zeitschriftenverbandes“ gelten für alle entgeltlichen Aufträge zur Einschaltung von Anzeigen oder Textveröffentlichungen sowie zur Durchführung von Beilagenaufträgen in Zeitschriften.
- 1.2. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt im Zweifel der Ort, an dem der Verleger seinen Sitz hat.
- 1.3. Haftung: Der Verlag ist nicht verpflichtet, Einschaltungen auf ihren Inhalt hin zu überprüfen, hierfür trägt der Auftraggeber die volle Haftung. Ebenso trägt dieser jeden wie immer gearteten Schaden, der dem Verlag aus der Veröffentlichung entsteht.
 Nach Ersatz aller Kosten tritt der Verlag seine Ansprüche nach § 24 (7) Pressegesetz an den Auftraggeber ab.

2. Auftragserteilung

- 2.1. Maßgeblich für den Auftrag sind in erster Linie die in den jeweils gültigen Anzeigenpreislisten festgelegten Geschäftsbedingungen und die schriftliche Auftragsbestätigung des Verlages. Für nicht ausdrücklich geregelte Fragen gelten die „Allgemeinen Anzeigenbedingungen des Österreichischen Zeitschriftenverbandes“.
- 2.2. Ablehnung: Der Verlag behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber mitgeteilt.

3. Durchführung der Aufträge

- 3.1. Termin und Platzierung: Für die Durchführung von Einschaltungen in bestimmten Nummern oder Ausgaben oder an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr geleistet. Ausgenommen sind Aufträge, deren Gültigkeit ausdrücklich von der Einhaltung bestimmter Termine oder – bei Bezahlung des im Tarif vorgesehenen Platzierungszuschlages – von einer bestimmten Platzierung abhängig gemacht wird.
- 3.2. Einschaltungsaufträge sind im Zweifel innerhalb von 12 Monaten abzuwickeln.
- 3.3. Druckunterlagen: Dem Auftraggeber obliegt die rechtzeitige Beistellung der Druckunterlagen. Im Falle des Verzuges gilt der Auftrag als erfüllt, wenn die Einschaltung unter Verwendung einer anderen vom Auftraggeber beigestellten Druckunterlage erfolgt oder auch nur Name und Adresse des Auftraggebers eingeschaltet wird. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen der letzten Einschaltung.
- 3.4. Wiedergabe: Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe von Einschaltungen auf Basis der beigestellten Druckunterlagen. Im Falle erheblicher Mängel leistet der Verlag Ersatz in Form einer Ersatzanschaltung, oder, wenn der Zweck der Anzeige durch eine Ersatzanschaltung nicht mehr erfüllt werden kann, durch Gewährung eines angemessenen Preisnachlasses. Weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

- 3.5. Probeabzüge werden nur über ausdrücklichen Wunsch hergestellt. Bei nicht fristgerechter Rücksendung gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
- 3.6. Einschaltreklamationen werden nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt des Belegexemplares anerkannt.
- 3.7. Storno: Eine Zurückziehung oder Änderung des Auftrages muß dem Verlag in schriftlicher Form, spätestens zum Anzeigenschlußtermin vorliegen. Eine Manipulationsgebühr bis zu zehn Prozent der Einschaltkosten kann in Rechnung gestellt werden.
- 3.8. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung, wenn zumindest 75 % der zugesicherten Auflage ausgeliefert sind.

4. Verrechnung / Zahlungsbedingungen

- 4.1. Fälligkeit: Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen: Wenn nicht anders angegeben, wird sie sofort nach Erhalt fällig. Wenn eine Vorauszahlung vereinbart wurde, kann die Durchführung des Auftrages bis zum Eingang der Vorauszahlung zurückgestellt werden. Die Einschaltung hat in diesem Fall in jener Nummer zu erfolgen, vor deren Anzeigenschluss die Zahlung eingelangt ist. Verzugszinsen in der Höhe von einem Prozent über dem Bankzinsfuß und die Einziehungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.2. Rabatte: Anspruch auf Kundenrabatt besteht nur bei schriftlichem Abschluss auf mehrere Einschaltungen innerhalb eines Jahres. Der Rabatt kann auf Wunsch und mit Einwilligung des Verlages sofort bei Rechnungslegung berücksichtigt oder nach Schluss der Laufzeit des Auftrages beziehungsweise nach Ablauf der einjährigen Frist gutgeschrieben werden. Die Endabrechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzufordern.
- 4.3. Kosten für die Herstellung der Druckunterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.4. Rechnungs-Reklamationen werden nur innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Rechnung anerkannt.
- 4.5. Belege werden auf Wunsch kostenlos geliefert. Eine vollständige Belegnummer nur dann, wenn Art und Umfang des Auftrages dies rechtfertigen.
- 4.6. Die Verrechnung der Werbeabgabe erfolgt laut Werbeabgabengesetz BGBl I 2000/29.

5. Geltungsbeginn

- 5.1. Diese „Allgemeinen Anzeigenbedingungen des Österreichischen Zeitschriftenverbandes“ treten an Stelle der am 18. Mai 1952 in der „Amtlichen Wiener Zeitung“ verlautbarten allgemeinen Bedingungen für das Anzeigengeschäft mit Wirkung vom 1. Februar 1980 in Kraft.